

Beschreibung des Antragsverfahren zum Schutz eines internationalen Zwingernamens



Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e. V.

gegründet am 8. Juli 2016

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege VR1889 am 22. Juli 2016
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg VR201463 seit 4. Mai 2023

Beschreibung des Antragsverfahren zum Schutz eines internationalen Zwingernamens

Änderungen der Mitgliederversammlung vom 08. September 2017

Beschreibung des Antragsverfahrens zum Schutz eines internationalen Zwingernamens

I. Allgemeines

II. Internationaler Zwingernamensschutz

Beschreibung des Antragsverfahrens zum Schutz eines internationalen Zwingernamens

I. Allgemeines

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen. Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen. Die nach den Regeln der FCI/des VDH und der Mitgliedsvereine gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen.

II. Internationaler Zwingernamenschutz

1. Internationaler Zwingernamenschutz ist beim LRWD e.V. Zuchtausschuss formlos zu beantragen. Der Antrag auf Namensschutz ist im Vereinsorgan (Homepage Interner Zugang) zu veröffentlichen. Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz, ist vom LRWD e.V. über den VDH bei der FCI einzureichen. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.
2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.
3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.
4. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.
5. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.
6. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.
7. Der Zwingernamenschutz entfällt,

- a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
 - b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
 - c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde- Zuchtvereins wird.
 - d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des Rassehunde- Zuchtvereins verstoßen wird.
8. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.
9. Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den zuständigen Mitgliedsverein beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären. Der VDH leitet dies an die FCI weiter. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

10. Der Schutz des Namens wird nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 5 ZO-LRWD e.V.), Zahlung der Gebühren, Besichtigung und Genehmigung der Zucht- und Aufzuchtstätte, Nachweis über die Sachkunde sowie schriftlicher Bestätigung durch den LRWD e.V. Zuchtausschuss wirksam. Erst danach ist der Status eines Züchters erreicht, darf eine Hündin belegt werden und steht das Zuchtbuch für Wurfeintragungen für den Neuzüchter offen. Bei Ablehnung erfolgt keine Begründung. Gegen die Entscheidung ist kein Einspruch möglich. Zwingernamen, die außerhalb des FCI- oder VDH-Bereiches verwandt wurden oder werden, dürfen nicht im LRWD e.V. beantragt werden. Bei Bekanntwerden der Verfehlung kann der Zwingername wieder aberkannt werden.